Art. 23 Durchführungsvorschriften

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die Staatsregierung.

(2) [1]Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat setzt die Amtsbezüge fest. [2]Ihm obliegt ferner die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge.